

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1859.

N^o XII. Gesetz,

betr. den Ansaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte vom
25. März 1859.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg &c. haben Uns, auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags veranlaßt gefunden, über den Ansaß und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwälte Nachstehendes zu verordnen:

I. Ansaß, Erhebung und Nachweisung der Anwaltsgebühren.

§. 1.

Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte sollen künftig, sofern sie nicht Verhandlungen in Strafsachen betreffen, lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der demselben beigefügten Taxe erhoben werden.

§. 2.

Für Bemühungen, für welche in der beigefügten Taxe kein Ansaß enthalten ist, z. B. Notiren der Terminverhandlungen, Eintragung der Termine in die Geschäfts-calender, Durchlesen der gegentheiligen Schriften u. s. w. können die Anwälte nicht in Ansaß bringen.

§. 3.

Der Anwalt kann in Civilprozeßsachen seine Deserviten erst dann fordern, wenn der Prozeß oder ein Verfahren beendet oder das Patrocinium aufgehoben worden ist, oder wenn der Prozeß durch die Schuld seines Gewaltgebers liegen bleibt. Außerhalb des Fürstl. Schw. Autokst. Gesetzbüchl. XX.

13

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. April 1859.